

Gemeinde Willstätt
Landkreis K e h l

S A T Z U N G

über die Ausdehnung von Satzungen der
Gemeinde Willstätt auf den Ortsteil
Sand und Aufhebung von Satzungen der
ehemaligen Gemeinde Sand

vom 7. Dezember 1971

Auf Grund der §§ 4, 10 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.55 (Ges.Bl.S. 129) in der Fassung des Gesetzes vom 26.3.68 (Ges.Bl.S. 114), vom 28.7.70 (Ges.Bl.S. 419) und vom 18.12.70 (Ges.Bl.S.512) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GO vom 31.10.55 (Ges. Bl.S. 235), der §§ 2, 8 und 9 des KAG für Baden-Württemberg vom 18.2.64 (Ges.Bl.S. 71), des § 5 des Gesetzes über die Durchführung der Schlachtier- und Fleischbeschau und Trichinenschau vom 21.7.70 (Ges.Bl.S. 406), des § 132 des BBauG vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341), ~~der §§~~ in der Fassung des Gesetzes vom 12.4.61 (BGBl. I S. 425), der §§ 8, 9, 17 und 38 des Feuerwehrgesetzes vom 6.2.56 (Ges. Bl.S. 19) in der Fassung des Gesetzes vom 9.2.60 (Ges. Bl.S. 12) werden gemäß Beschluß des Gemeinderats vom 7. Dezember 1971 nachstehend aufgeführte Satzungen der Gemeinde Willstätt auf den Ortsteil Sand ausgedehnt und entsprechende Satzungen der Gemeinde Sand aufgehoben.

§ 1

Ausgedehnt werden folgende Satzungen auf den Ortsteil Sand:

1. Satzung über die Zahl, Art und Bewertung der Beamtenstellen - Stellensatzung - vom 25.11.71;
2. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 13.7.65;
3. Satzung über die Abgabe von Wasser vom 21.12.67;
4. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 9.9.69;
5. Satzung über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung vom 24.6.66;
6. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischbeschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches - Fleischbeschauegebührensatzung - vom 29.12.70

7. Satzung über den Einsatz in besonderen Notfällen vom 7.4.70;
8. Feuerwehrsatzung vom 31.8.56;
9. Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrrabgabe vom 24.3.70;

§ 2

Es werden folgende Satzungen der ehemaligen Gemeinde Sand aufgehoben:

1. Hauptsatzung vom 11.10.56;
2. Satzung über die Zahl, Art und Bewertung der Beamtenstellen -Stellensatzung- vom 25.5.71 in der Fassung vom 13.10.71;
3. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung- vom 26.11.64;
4. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27.9.56;
5. Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11.9.56;
6. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 10.7.61;
7. Satzung über die Abgabe von Wasser vom 21.12.67;
8. Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrrabgabe vom 8.12.65;
9. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlacht- tier- und Fleischbeschau, die Trichinenschau und die un- schädliche Beseitigung untauglichen Fleisches -Fleisch- beschaugebührensatzung- vom 27.1.71;
10. Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung -Besamungsgebührenordnung- vom 16.2.71;
11. Satzung über den Einsatz in besonderen Notfällen vom 1.4.70.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Satzungen der ehemaligen Gemeinde Sand außer Kraft.

Willstätt, den 7. Dezember 1971

Vorstehende Satzung wurde nach der Der Bürgermeister
Satzung über die Form der öffent-
lichen Bekanntmachungen vom 27.8.
63/27.9.56 durch Hinweis im Ver-
kündigungsblatt vom 10.12.71 und
Anschlag an den Verkündigungstafeln
in der Zeit vom 13.12.71 bis 20.12.
71 öffentlich bekanntgemacht.



Fuhri
(Fuhri)

Willstätt, den 21. Dezember 1971
Der Bürgermeister